



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz
2
Tel. (++43)-1-53115/0
DVR: 0000019

GZ 603.870/0-V/A/5/00

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Sachbearbeiter
Dr. Martin Hiesel

Klappe
4233

Ihre GZ/vom
10.003C/68-I.3/2000
28. Juli 2000

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem im Genossenschaftsrecht begleitende Maßnahmen für die Einführung des Euro getroffen sowie das Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 geändert werden (Euro-Genossenschaftsbegleitgesetz - Euro-GenBeG);
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt mit, dass ihm der vorliegende Gesetzesentwurf aus der Sicht seines Wirkungskreises keinen Anlass zu grundsätzlichen Bemerkungen bietet. In legistischer Hinsicht wird jedoch empfohlen, die einzelnen Paragraphen des Art. I mit Überschriften zu versehen. Eine generelle Verweisklausel, wie sie in Art. IV enthalten ist, sollte sich nicht auf das ganze Bundesgesetz beziehen, wenn mit diesem auch andere Bundesgesetze geändert werden. Sie sollte vielmehr in jedem einzelnen von dem Entwurf erfassten Bundesgesetz - beschränkt auf das jeweilige Bundesgesetz - aufscheinen.

5. September 2000
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz
2
Tel. (++43)-1-53115/0
DVR: 0000019

GZ 603.870/0-V/A/5/00

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Sachbearbeiter
Dr. Martin Hiesel

Klappe
4233

Ihre GZ/vom
10.003C/68-I.3/2000
28. Juli 2000

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem im Genossenschaftsrecht begleitende Maßnahmen für die Einführung des Euro getroffen sowie das Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 geändert werden (Euro-Genossenschaftsbegleitgesetz - Euro-GenBeG);
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

5. September 2000
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: